

## **Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Hannover, den 16.04.2026

10/2026

### **Zugangs- und Zulassungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B. Mus.) und für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Erstes Fach (Major) Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie für das Zweitfach Musik im Rahmen des Studiengangs Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover (ZuLO B.Mus.)**

Auf Grundlage des § 18 Abs. 5, 6 des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), sowie der §§ 5, 6, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), ist die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 18. März 2026 vom Senat der Hochschule beschlossen worden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 23. März 2026 gemäß § 18 Abs. 5, 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung der Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) und für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Erstes Fach (Major) Musik sowie für das Zweitfach Musik im Rahmen des Studiengangs Sonderpädagogik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien an der Leibniz Universität Hannover genehmigt.

Herausgeber:  
Das Präsidium  
der Hochschule für Musik,  
Theater und Medien Hannover  
Neues Haus 1  
30175 Hannover

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis .....   | 2  |
| § 1 Geltungsbereich .....  | 3  |
| § 2 Zugangsvoraussetzungen .....   | 3  |
| § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....  | 3  |
| § 4 Feststellungsverfahren .....   | 4  |
| § 5 Bewertung der Feststellungsprüfung .....   | 5  |
| § 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens.....  | 6  |
| § 7 Zulassungsverfahren .....  | 6  |
| § 8 Zuständigkeit .....  | 7  |
| § 9 Prüfungskommissionen .....   | 7  |
| § 10 Prüfungsniederschrift.....  | 7  |
| § 11 Zulassung für höhere Fachsemester .....   | 7  |
| § 12 Schutzbestimmungen (Nachteilsausgleich) .....   | 7  |
| § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....   | 8  |
| Anlage 1: Übersicht über das geforderte Sprachniveau in den<br>Bachelorstudiengängen ..... | 9  |
| Anlage 2: Anforderungen bei den Feststellungsprüfungen .....                               | 10 |
| Anlage 3: Übergangsregelungen zur Bewertung der Feststellungsprüfungen.....                | 13 |

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu folgenden Bachelorstudiengängen:

- Dirigieren,
- Gesang,
- Jazz und jazzverwandte Musik
- Kirchenmusik,
- Klavier,
- Komposition,
- Künstlerische Ausbildung,
- Künstlerisch-pädagogische Ausbildung,
- Popular Music
- zum Erstfach Musik (Major) im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, der in Kooperation mit der Leibniz Universität Hannover angeboten wird
- sowie zum Zweitfach Musik im Rahmen des Studiengangs Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zum Studium in einem der Studiengänge nach § 1 ist berechtigt, wer
- a) über die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) verfügt und
  - b) eine besondere künstlerische Befähigung nachweist.

<sup>2</sup>Die Hochschulzugangsberechtigung kann in künstlerischen Bachelorstudiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Music (B. Mus.) durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden, die im Rahmen des Feststellungsverfahrens überprüft wird.

(2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren ersten Studienabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist durch das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung auf dem für den Studiengang vorgesehenen Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen, der je nach Studiengang zwischen B 2 und C 1 liegt. <sup>3</sup>Das geforderte Sprachniveau, die aktuell anerkannten Zertifikate zum Nachweis der Sprachkenntnisse sowie die Fristen für die Vorlage und die Möglichkeit einer vorläufigen Zugangsberechtigung sind der Anlage 1 und der Website der Hochschule zu entnehmen.

(3) Für alle Studiengänge erfolgt die Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung im Rahmen eines Feststellungsverfahrens gemäß § 4.

(4) Erfolgt die Zulassung wegen fehlender Sprachkenntnisse gemäß Abs. 2 unter Auflagen, sind diese innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist zu erbringen; die Frist kann nach Maßgabe der Anlage 1 einmal verlängert werden.

## § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 beginnen jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann mit Einverständnis des Präsidiums und bei bestandenem Feststellungsverfahren der Studienbeginn zum Sommersemester erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerbung muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover über die von der Hochschule genutzte digitale

Bewerbungsplattform online eingereicht werden. <sup>2</sup>Der Zeitraum für Bewerbungen ist vom 15. Februar bis zum 15. März eines jeden Jahrs für einen Studienbeginn zum nächsten Wintersemester. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(3) Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen hochzuladen:

- a) Kopie der Hochschulzugangsberechtigung oder Erklärung, dass eine Hochschulzugangsberechtigung nicht vorliegt.
- b) Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für Bewerber\*innen, die bereits an anderen Hochschulen in einschlägigen Studiengängen studiert haben.
- c) Nachweise gemäß § 2 Abs. 2.
- d) Angaben zum Lebenslauf mit Ausführungen zur musikalischen Vorbildung.
- e) Ggf. bei Studiengängen mit einer digitalen Vorrunde Audio- oder Videodateien gemäß den auf der Webseite veröffentlichten Anforderungen.

(4) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

(5) Die Bewerbung für das Zweitfach Musik im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik erfolgt im Rahmen der Vorschriften der Leibniz Universität Hannover.

#### **§ 4 Feststellungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Anhand des Feststellungsverfahrens wird

- die besondere künstlerische Befähigung für den jeweiligen Bachelorstudiengang,
- die besondere künstlerische Befähigung für das Zweitfach Musik (Bachelorstudiengang Sonderpädagogik)

überprüft. <sup>2</sup>Die Bewerber\*innen müssen sich dafür je nach Studiengang den in der Anlage 2 vorgesehenen Prüfungen unterziehen, anhand deren Ergebnisse der Grad der künstlerischen Befähigung festgestellt wird.

(2) <sup>1</sup>Ablauf und Inhalte der Feststellungsverfahren in den einzelnen Studiengängen und Instrumenten werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover auf Empfehlung der Studiengangsprecher\*innen festgelegt, für jeden einzelnen Studiengang in Anlage 2 dieser Ordnung dargestellt sowie in den jeweiligen Informationen zur Aufnahmeprüfung auf der von der Hochschule genutzten Bewerbungsplattform erläutert. <sup>2</sup>Nach Maßgabe der Anlage 2 kann eine Nebenfach-Prüfung in elektronischer Form in der Weise durchgeführt werden, dass Bewerber\*innen ein Video mit den vorgesehenen von ihnen selbst präsentierten Vortragsstücken einreichen.

(3) <sup>1</sup>Zur Begrenzung der Teilnehmendenzahl an dem Feststellungsverfahren findet nach Maßgabe der Anlage 2 ggf. ein Vorverfahren (Vorrunde) statt. <sup>2</sup>Bewerber\*innen haben in diesem Fall nach Maßgabe der jeweiligen Informationen zur Aufnahmeprüfung wenigstens ein Video mit von ihnen selbst präsentierten Vortragsstücken vorzulegen; im Falle des Studiengangs „Komposition“ ist ein Portfolio mit eigenen Kompositionen vorzulegen. <sup>3</sup>Diese werden im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils durch wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungskommission mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet. <sup>4</sup>Maßgeblich ist die Mehrheit der Prüfenden; bei Stimmgleichheit und gerader Prüfer\*innenzahl ist ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission hinzuzuziehen. <sup>5</sup>Im Falle einer Bewertung mit „nicht geeignet“ wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorrunde das Fehlen der besonderen

künstlerischen Eignung für den angestrebten Studiengang festgestellt. <sup>6</sup>Im Falle einer Bewertung mit „geeignet“ erfolgt die Einladung zur Teilnahme an der Feststellungsprüfung.

(4) <sup>1</sup>Die Feststellungsprüfung durch die Prüfungskommission gemäß § 9 ist nicht hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder und Angehörige der Hochschule können einer Prüfung jedoch mit Einverständnis der Prüfungskommission und der Bewerber\*innen als Zuhörer\*innen beiwohnen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für die Bewertungsgespräche.

(5) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über Prüfungsleistungen in Musiktheorie oder einem anderen für das Feststellungsverfahren relevanten Nebenfach an einer anerkannten Musikhochschule vorlegen, können auf Antrag von diesen Fachprüfungen befreit werden, wenn zwischen den nachgewiesenen Leistungen und den im Feststellungsverfahren geforderten Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheiden die von den zuständigen Fachgruppen mit der Anerkennung beauftragten Personen (Anerkennungsbeauftragte).

## **§ 5 Bewertung der Feststellungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Das Feststellungsverfahren unterteilt sich in unterschiedliche Prüfungs- und Bewertungsbereiche nach Maßgabe der Anlage 2: den Hauptfach- und ggf. den Nebenfach-Bereich sowie den Bereich Musiktheorie/Gehörbildung. <sup>2</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistungen im Feststellungsverfahren erfolgt für jede Teilprüfung anhand einer Punkteskala von 0 bis 15 (Bestwertung). <sup>3</sup>Es können nur ganze Punkte vergeben werden. <sup>4</sup>Die Wertungen aller stimmberechtigten Prüfer\*innen werden addiert und durch die Zahl der stimmberechtigten Prüfer\*innen dividiert. <sup>5</sup>Die so ermittelte Durchschnittsnote wird nur bis zur ersten Dezimalstelle berücksichtigt. <sup>6</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Soweit nach Maßgabe der Anlage 2 eine Feststellungsprüfung in zwei Runden vorgesehen ist, setzt die Teilnahme an Prüfungen der zweiten Runde voraus, dass in den Prüfungen der ersten Runde eine (Durchschnitts-)Note von mindestens 7 Punkten erreicht wurde.

(3) <sup>1</sup>Eine Teilnahme an den Prüfungsbereichen Nebenfach und Musiktheorie/Gehörbildung setzt voraus, dass im Hauptfach-Bereich wenigstens 7 Punkte erreicht werden. <sup>2</sup>Die Hochschule kann die Durchführung einer Nebenfach-Prüfung vor der Feststellung über das Bestehen der Hauptfach-Prüfung gewähren. <sup>3</sup>In diesem Fall entsteht ein Bewertungsanspruch im Nebenfach nur, soweit die Mindestpunktzahl nach Satz 1 im Hauptfach erreicht wird.

(4) Das Bestehen der Feststellungsprüfung setzt daneben voraus, dass

- im Bereich Musiktheorie/Gehörbildung wenigstens 1 Punkt erreicht wird,
- die Summe der Bewertungen in Hauptfach und Musiktheorie/Gehörbildung wenigstens 14 Punkte beträgt, und
- die Summe der Bewertungen in Hauptfach und Nebenfach wenigstens 8 Punkte beträgt.

(5) Die Prüfungen in Musiktheorie/Gehörbildung sowie im Nebenfach-Bereich finden in der Regel am Tag der Aufnahmeprüfung im Hauptfach-Bereich statt.

(6) <sup>1</sup>Für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang werden abweichend von Abs. 3 und Abs. 4 die sieben einzelnen Prüfungsteile mit nachfolgenden Faktoren gewichtet:

1. Hauptfach mal 1,5
2. Prima-vista-Spiel im Hauptfach mal 0,5
3. Nebenfach 1 mal 1,0
4. Nebenfach 2 mal 1,0

5. schriftliche Prüfung in Musiktheorie, Tonsatz und Gehörbildung mal 1,0
6. mündliche Prüfung in Musiktheorie, Tonsatz und Gehörbildung mal 1,0
7. Gruppenprüfung mal 2,0

<sup>2</sup>Werden drei Prüfungsteile mit jeweils weniger als 4 Punkten oder wird ein Prüfungsteil mit null Punkten bewertet, gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden. <sup>3</sup>In diesem Fall kann auch kein Ausgleich durch andere Prüfungsteile erfolgen. <sup>4</sup>Andernfalls ist die Feststellungsprüfung bestanden, wenn eine Gesamtbewertung von wenigstens 7 Punkten erreicht wurde. <sup>5</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Prüfungsteile eins bis sieben, die durch acht geteilt wird.

(7) <sup>1</sup>Für das Zweifach Musik im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik wird abweichend von Absatz 1 und Absatz 4 die Gesamtbewertung als Durchschnitt der Noten aller einzelnen Prüfungsteile ermittelt. <sup>2</sup>Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn eine Gesamtbewertung von wenigstens 7 Punkten erreicht wurde.

## § 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Die besondere künstlerische Befähigung ist nachgewiesen, wenn die Feststellungsprüfung bestanden wurde.

(2) Die überragende künstlerische Befähigung wird zusätzlich durch eine außergewöhnliche künstlerische Leistung in der Hauptfachprüfung mit einer Bewertung von mindestens 12 Punkten nachgewiesen.

## § 7 Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Sind nach Abschluss des Feststellungsverfahrens mehr zugangsberechtigte Bewerber\*innen als verfügbare Studienplätze vorhanden, wird eine Rangliste wie folgt gebildet: <sup>2</sup>Das Ergebnis der Feststellungsprüfung im Hauptfach-Bereich wird als Verfahrenspunktzahl übernommen und abhängig vom Ergebnis der Prüfungen in den anderen Bereichen ggf. wie folgt modifiziert:

| Bewertung in Musiktheorie/Gehörbildung | Bewertung im Nebenfach | Modifikation der Verfahrenspunktzahl |
|--|------------------------|--------------------------------------|
| 5-6                                    |                        | -2                                   |
| 3-4                                    |                        | -4                                   |
| 1-2                                    |                        | -6                                   |
|  | 0-5                    | -1                                   |

<sup>3</sup>Die Studienplätze werden nach der Verfahrenspunktzahl vergeben, beginnend mit dem höchsten Wert. <sup>4</sup>Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 werden die Studienplätze im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang und im Zweifach Musik im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik auf Grundlage eines Feststellungsverfahrens nach § 5 vergeben, beginnend mit der höchsten Punktzahl. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit entscheidet die Bewertung im Hauptfach-Bereich, sodann das Los.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung wird der\*dem Bewerber\*in unverzüglich über das von der Hochschule genutzte Bewerbungsportal mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Zulassung gilt nur für den entsprechenden Zulassungstermin. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. <sup>4</sup>Negative Bescheide müssen mit einer Begründung-und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

## **§ 8 Zuständigkeit**

(1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Prüfungskommissionen gemäß § 9.

(2) Die Fachgruppensprecher\*innen und die Studiengangssprecher\*innen haben im Vorfeld der Beschlussfassung des Präsidiums die Möglichkeit zur Stellungnahme und sind zur Teilnahme an der Abschlussbesprechung des Präsidiums berechtigt.

## **§ 9 Prüfungskommissionen**

(1) <sup>1</sup>Für das Feststellungsverfahren bestellt der\*die Studiengangssprecher\*in oder die für die Teilprüfungen zuständigen Personen nach Rücksprache mit den Fachgruppen je nach Studiengang und ggf. Teilprüfung Prüfungskommissionen von mindestens zwei und höchstens acht Prüfer\*innen. <sup>2</sup>Prüfungskommissionen im Bachelorstudiengang Kirchenmusik bestehen aus fünf Prüfer\*innen, im Bachelorstudiengang Komposition aus drei Prüfer\*innen. <sup>3</sup>Prüfungskommissionen im Nebenfach Klavier, die getrennt prüfen, bestehen aus zwei Prüfer\*innen. <sup>4</sup>Prüfungskommissionen im Bereich der Musiktheorie, die getrennt prüfen, bestehen aus zwei Prüfer\*innen. <sup>5</sup>In den übrigen Fällen werden Größe und Besetzung der Prüfungskommission den Prüflingen rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. <sup>2</sup>Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen zu Prüfer\*innen bestellt werden. <sup>3</sup>Lehrbeauftragte können in Ausnahmefällen insbesondere bei der Auswahl eigener Studierender ebenfalls als Prüfende bestellt werden.

## **§ 10 Prüfungsniederschrift**

<sup>1</sup>Über das Verfahren ist eine Prüfungsniederschrift zu führen, die vom Vorsitz der Prüfungskommission oder einem weiteren vom Vorsitz beauftragten Kommissionsmitglied bestätigt wird. <sup>2</sup>In der Niederschrift müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Name der\*des Bewerbenden; Ort und Datum der Prüfung, das Abstimmungsergebnis und ggf. die vorgeschlagenen Zulassungsaufgaben sowie die Frist zu ihrer Erfüllung enthalten sein. <sup>3</sup>Die Niederschrift wird in der Regel in der genutzten Bewerbungsplattform elektronisch geführt.

## **§ 11 Zulassung für höhere Fachsemester**

Sofern Bewerber\*innen bereits Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Institutionen erbracht haben, die den Kompetenzen der in den Studiengängen der HMTMH geforderten Kompetenzen im Wesentlichen entsprechen, kann die Zulassung in ein höheres Fachsemester erfolgen.

## **§ 12 Schutzbestimmungen (Nachteilsausgleich)**

(1) <sup>1</sup>Machen Bewerber\*innen glaubhaft, dass sie nicht in der Lage sind (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), das Zulassungsverfahren (schriftlich, mündlich, Vorspiel) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so sollen sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein fachärztliches Attest vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der\*die Studiengangssprecher\*in des jeweiligen Studiengangs oder bei Beschwerdefällen die gemäß Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs für prüfungsrechtliche Belange vorgesehene Berufungsinstanz.

(2) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Leistungen zum Zulassungsverfahren erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie dessen Fristen und Bestimmungen oder in besonderen Härtefällen das Bundeserziehungsgeldgesetz über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(3) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 dürfen den Bewerber\*innen keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

### **§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2026/27.

(2) Nach Maßgabe der Anlage 3 führt die Hochschule ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/27 einen Modellversuch hinsichtlich der Feststellungsprüfung im Bereich Musiktheorie/Gehörbildung durch.

## Anlage 1: Übersicht über das geforderte Sprachniveau in den Bachelorstudiengängen

In allen Bachelorstudiengängen der HMTMH ist der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erforderlich. Das erforderliche Sprachniveau orientiert sich an den Skalen des Sprachniveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und liegt je nach Studiengang zwischen B2 und C1. Bei der Festlegung, welche Nachweise im Einzelnen akzeptiert werden, orientiert sich die HMTMH an den Hinweisen der Leibniz Universität Hannover ([hier](#)).

Für Studiengänge mit der Sprachanforderung Ebene C1 sind Sprachkenntnisse auf entsprechendem Niveau möglichst zur Bewerbung, jedoch spätestens zur Immatrikulation nachzuweisen. Für Studiengänge mit der Sprachanforderung B2 sind entsprechende Sprachnachweise bis zum Beginn des zweiten Semesters zu erbringen. Bei guten Fortschritten im Studium und im Spracherwerb und mit Zustimmung der Studiengangsprecher\*innen kann danach eine einmalige Verlängerung bis zum Beginn des dritten Semesters erfolgen. Danach erlischt die Zulassung.

| Studiengänge   | Erforderliches Sprachniveau GER | Akzeptierte Nachweise  |
|--|---------------------------------|--|
| <b>Bachelorstudiengänge</b>  |                                 |  |
| B.Mus. Dirigieren<br>B.Mus. Gesang<br>B.Mus. Jazz und jazzverwandte Musik<br>B.Mus. Kirchenmusik<br>B.Mus. Komposition<br>B.Mus. Künstlerische Ausbildung<br>B.Mus. Künstlerisch-pädagogische Ausbildung<br>B.Mus. Popular Music | B 2                             | <a href="#">Goethe-Zertifikat B2</a><br><a href="#">telc Zertifikat B2</a><br><a href="#">ÖSD Zertifikat B2</a><br><a href="#">Test Deutsch als Fremdsprache</a> (TestDaF, papierbasiert oder digital), mit einem durchschnittlichen Ergebnis auf Niveau TDN 3 (ohne Grenzwerte für die einzelnen Teilbereiche)<br><a href="#">Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber*innen</a> (DSH) mit einem Ergebnis von mindestens DSH-1   |
| Fächerübergreifender Bachelor B.A.<br>B. A. Lehramt für Sonderpädagogik (hier Zweifach Musik)  | C 1                             | Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber*innen ( <a href="#">DSH</a> ) mit einem Ergebnis von mindestens DSH-2<br><a href="#">Test Deutsch als Fremdsprache</a> (TestDaF, papierbasiert oder digital) mit einem Ergebnis von mindestens 4 x TDN 4<br>Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an <a href="#">Studienkollegs</a><br><a href="#">Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz</a> - Zweite Stufe (DSD II)<br><a href="#">Goethe-Zertifikat C2 (!)</a><br><a href="#">telc Deutsch C1 Hochschule</a><br><a href="#">ÖSD Zertifikat C2 (!)</a> |

## Anlage 2: Anforderungen bei den Feststellungsprüfungen

| Studiengang / Fach            | Vorrunde | Prüfungsteile der Feststellungsprüfung<br>(nur bei erfolgreicher Vorrunde)  |
|-------------------------------|----------|---|
| B.Mus. Dirigieren             | Video    | <p><u>Studienrichtung Orchesterleitung:</u><br/>Zwei künstlerisch-praktische Prüfungen von jeweils ca. 20 Minuten.</p> <p><u>Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung:</u><br/>Drei künstlerisch-praktische Prüfungen von jeweils zwischen 10 und 20 Minuten.</p> <p>Weitere Zugangsvoraussetzung:<br/>Ausreichende Kenntnisse Musiktheorie/Gehörbildung (Test).<br/>Ausführliche Informationen <a href="#">hier</a></p>   |
| Fächerübergreifender Bachelor |          | <p><u>Studienrichtungen Klassik und JazzRockPop</u><br/>künstlerisch-praktische Hauptfachprüfung (ohne Schwerpunkt Dirigieren) (10 Minuten)<br/>Bei Schwerpunkt Dirigieren: künstlerisch-praktische:<br/>1 künstlerisch-praktische 20 Minuten, bei Bestehen zwei weitere künstlerisch-praktische Prüfungen jeweils 10 bis 15 Minuten<br/>Künstlerisch-praktische Nebenfachprüfung (5 bis 7 Minuten)<br/>Künstlerisch-praktische Nebenfachprüfung (5 bis 7 Minuten)<br/>Gruppenprüfung und Kolloquium (16 bis 18 Minuten)<br/>Mündliche Prüfung Musiktheorie (ca. 5 Minuten)<br/>Gehörbildung Klausur (1 Stunde)<br/>Ausführliche Informationen <a href="#">hier</a></p> |
| B.Mus. Gesang                 | Video    | <p>Runde 1: künstlerisch-praktische Hauptfachprüfung (max. 10 Minuten)<br/>Bei Erreichen Runde 2 weitere künstlerisch-praktische Hauptfach-Prüfung (max. 10 Minuten)<br/>Nebenfachprüfung Klavier: in digitaler Form (max. 10 Minuten, Video nach der Einladung zur Aufnahmeprüfung einzureichen)<br/>Weitere Zugangsvoraussetzung:<br/>Ausreichende Kenntnisse Musiktheorie/Gehörbildung (Test)<br/>Ausführliche Informationen <a href="#">hier</a></p>  |

|                                     |                            |  |
|-------------------------------------|----------------------------|--|
| B.Mus. Jazz und jazzverwandte Musik | Video                      | <p>Instrumentaler oder vokaler Schwerpunkt: künstlerisch-praktische Hauptfachprüfung (15 bis 20 Minuten)</p> <p>Schwerpunkt Komposition: / Diskussion der Kompositionsmappe mit der Kommission (15-20 Minuten)</p> <p>Weitere Zugangsvoraussetzung:<br/>Ausreichende Kenntnisse Musiktheorie/Gehörbildung (Test)</p> <p>Ausführliche Informationen <a href="#">hier</a></p>                                    |
| B.Mus. Kirchenmusik                 |                            | <p>Hauptfachprüfung mit folgenden Bestandteilen: Orgelspiel, Gemeindebegleitung und Improvisation, Gesang, Chorleitung (30 – 40 Minuten)</p> <p>Nebenfachprüfung Klavier (5-7 Minuten, Video nach der Einladung zur Aufnahmeprüfung einzureichen)</p> <p>Weitere Zugangsvoraussetzung:<br/>Ausreichende Kenntnisse Musiktheorie/Gehörbildung (Test)</p> <p>Ausführliche Informationen <a href="#">hier</a></p> |
| B.Mus. Klavier                      | Video                      | <p>Künstlerisch-praktische Hauptfachprüfung Runde 1 (max. 10 Minuten)</p> <p>Bei Erreichen Runde 2 weitere künstlerisch-praktische Hauptfachprüfung (ca. 15 Minuten)</p> <p>Weitere Zugangsvoraussetzung:<br/>Ausreichende Kenntnisse Musiktheorie/Gehörbildung (Test)</p> <p>Ausführliche Informationen <a href="#">hier</a></p>  |
| B.Mus. Komposition                  | Portfolio (ggf. mit Video) | <p>Künstlerisch-praktisch Hauptfachprüfung mit einem Diskussionsteil (20 bis 30 Minuten)</p> <p>Weitere Zugangsvoraussetzung:<br/>Ausreichende Kenntnisse Musiktheorie/Gehörbildung</p> <p>Ausführliche Informationen <a href="#">hier</a></p>   |
| B.Mus. Künstlerische Ausbildung     | Video                      | <p>Künstlerisch-praktische Hauptfachprüfung (10 – 15 Minuten)</p> <p>Nebenfachprüfung Klavier (digitale Überprüfung, max. 10 Minuten, Video nach der Einladung zur Aufnahmeprüfung einzureichen)</p> <p>Weitere Zugangsvoraussetzung:<br/>Ausreichende Kenntnisse Musiktheorie/Gehörbildung</p> <p>Ausführliche Informationen <a href="#">hier</a></p>   |

|  |              |   |
|--|--------------|---|
| <p>B.Mus. Künstlerisch-pädagogische Ausbildung</p> |              | <p><u>Studienrichtung Instrumentalpädagogik:</u><br/>         Künstlerisch-praktische Hauptfachprüfung (10-12 Minuten)<br/>         Ggf. künstlerisch-praktische Nebenfachprüfung (max. 5 Minuten)<br/>         Kolloquium (ca. 10 Minuten)<br/>         Ausführliche Informationen <a href="#">hier</a></p> <p><u>Studienrichtung Elementare Musikpädagogik:</u><br/>         Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik (Gruppenprüfung, Einzelprüfung, Kolloquium, max. 10 Minuten)<br/>         Künstlerisch-praktische Nebenfachprüfung (ca. 5 Minuten)<br/>         Ausführliche Informationen <a href="#">hier</a>.</p> <p><u>Studienrichtung Musik und Bewegung / Rhythmik</u><br/>         Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach Musik und Bewegung / Rhythmik (Gruppenprüfung, Einzelprüfung, Kolloquium, max. 10 Minuten)<br/>         Künstlerisch-praktische instrumentale / vokale Hauptfachprüfung (max. 10 Min.)<br/>         Ggf. Nebenfachprüfung Klavier, sofern HF nicht Klavier ist (ca. 5 Minuten)<br/>         Ausführliche Informationen <a href="#">hier</a></p> <p><u>In allen Studienrichtungen:</u><br/>         Weitere Zugangsvoraussetzung:<br/>         Ausreichende Kenntnisse Musiktheorie/Gehörbildung (Test)</p> |
| <p>B.Mus. Popular Music</p>                        | <p>Video</p> | <p>Künstlerisch-praktische Prüfung (20-30 Minuten)<br/>         Weitere Zugangsvoraussetzung:<br/>         Ausreichende Kenntnisse Musiktheorie/Gehörbildung (Test)<br/>         Ausführliche Informationen <a href="#">hier</a></p>  |
| <p>Lehramt für Sonderpädagogik</p>                 |              | <p>Künstlerisch-praktische Prüfung (instrumental), (5-7 Minuten)<br/>         Künstlerisch-praktische Prüfung (vokal), (5 -7 Minuten)<br/>         Musiktheoretische Prüfung (mündlich), (5-7 Minuten)</p>  |

Informationen zu Inhalten und Anforderungen im Bereich der Musiktheorie/Gehörbildung sind [hier](#).

### **Anlage 3: Übergangsregelungen zur Bewertung der Feststellungsprüfungen.**

(1) <sup>1</sup>Diese Anlage enthält Übergangsregelungen zur Bewertung der Feststellungsprüfung im Bereich Musiktheorie/Gehörbildung, die für einen Studienbeginn zum Wintersemester 2026/2027 und zum Wintersemester 2027/28 gelten und zeitlich begrenzt erprobt werden.

(2) Die Regelungen gelten für folgende Studiengänge:

- Dirigieren,
- Gesang,
- Jazz und jazzverwandte Musik
- Kirchenmusik,
- Klavier,
- Komposition,
- Künstlerische Ausbildung,
- Künstlerisch-pädagogische Ausbildung,
- Popular Music.

(3) Die befristete Erprobung eines neuen Verfahrens zur Feststellung der Befähigung sowie zur Bewertung von Leistungen im Bereich der Musiktheorie/Gehörbildung geht mit folgenden Zielen einher:

I) Schaffung optimaler Förderstrukturen für Bewerber\*innen und Studierende

- durch die Vereinfachung des Feststellungsverfahrens im Bereich Musiktheorie/Gehörbildung
- durch die Bereitstellung von Unterstützungs- und Förderangeboten für Studierende, die das erforderliche Mindestniveau im Bereich der Musiktheorie und Gehörbildung bei der Zulassung noch nicht erreichen, sowie
- durch die Möglichkeit leistungsdifferenzierter Kurseinteilungen für alle zugelassenen Studierenden.

II) Effizienterer Einsatz personeller und räumlicher Ressourcen während der Woche der Feststellungsprüfungen.

(4) <sup>1</sup>Die Überprüfung der für das Studium erforderlichen Kenntnisse im Bereich Musiktheorie/Gehörbildung erfolgt in dem Zeitraum der Erprobung nicht als Bestandteil der Feststellungsprüfung nach §§ 4 und 5. <sup>2</sup>Die Regelungen der §§ 5 Abs. 3 und 7 Abs. 1 werden nicht angewandt, soweit sie den Prüfungsteil Musiktheorie/Gehörbildung der Feststellungsprüfung betreffen.

(5) <sup>1</sup>Der Nachweis der für das Studium erforderlichen Kenntnisse im Bereich Musiktheorie/Gehörbildung erfolgt durch das Bestehen eines von der HMTMH organisierten Tests <sup>2</sup>Die Teilnahme an dem Test erfolgt in der Regel am Tag der sonstigen Feststellungsprüfungen, jedoch spätestens zu Beginn des Studiums.

(6) <sup>1</sup>Wird das für das Studium erforderliche Mindestniveau bei dieser Prüfung nicht erreicht, erfolgt die Zulassung unter der Auflage, dass die erforderlichen Kenntnisse durch Bestehen einer Wiederholungsprüfung bis spätestens Anfang des dritten Fachsemesters nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Andernfalls erlischt die Zulassung.

(7) <sup>1</sup>Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse ist Voraussetzung für die Belegung der Theorie- und Gehörbildungskurse im Studium. <sup>2</sup>Wird das Mindestniveau nicht erreicht und erfolgt die Zulassung, besteht das Angebot, an einem Förderkurs der HMTMH teilzunehmen.

<sup>3</sup>Die Fristen der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der HMTMH zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen bleiben unberührt. <sup>4</sup>Bei Studierenden, die das Mindestniveau im Bereich Gehörbildung/Musiktheorie erreichen, wird das Leistungsniveau bei der weiteren Einteilung in Kurse berücksichtigt.